

Antwortentwurf Wahlprüfsteine des Landesfrauenrates zur Landtagswahl am 14. September 2014 in Thüringen

Arbeitsmarkt, Bildung, Rente

Zu Frage 1:

Entsprechend der europäischen Verpflichtung und aus tiefer Überzeugung will die CDU Thüringen den Grundsatz "Gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit" als Ziel verwirklichen. Wir lehnen unterschiedliche Entgelte für Frauen und Männer bei gleicher Arbeit ab. Die Wirtschaft muss dieses Prinzip pragmatisch umsetzen. Ein Instrument hierfür sind freiwillige Lohntests nach Schweizer Vorbild, die Transparenz schaffen.

Frauen sind zum Beispiel unter den Selbständigen deutlich unterrepräsentiert. So wurden im Jahr 2004 bundesweit gerade einmal ein Drittel aller Unternehmensgründungen von Frauen durchgeführt. Die CDU-geführte Bundesregierung fördert seit Jahren u.a. den Auf- und Ausbau einer bundesweiten Gründerinnenagentur. Sie soll Frauen in allen Branchen informieren und unterstützen. Auf Bundesebene wurden darüber hinaus bereits folgende Programme etabliert: Frauen, die familienbedingt mehr als drei Jahre ihre Berufstätigkeit unterbrochen haben, werden mit dem Programm "Perspektive Wiedereinstieg" auf ihrem Weg zurück ins Berufsleben unterstützt. Wir wollen in Thüringen diese vernünftigen Schritte seitens der Bundesregierung unterstützen. Ferner setzen wir uns dafür ein, die Frauenerwerbsquote in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer existenzsichernden und sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit für alle weiter zu verfolgen.

Zu Frage 2:

Die CDU Thüringen tritt dafür ein, dass hochqualifizierte Frauen und Männer gleiche Karrierechancen und einen gleichberechtigten Zugang zu Führungspositionen in Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung erhalten. Der Ausbildungsstand junger Frauen liegt heute auf gleicher Höhe mit demjenigen junger Männer, vielleicht in Teilen sogar darüber. Wir vertrauen deshalb darauf, dass bei allen Entscheidungen zur Einstellung auf Führungspositionen die Qualifikation entscheidet und nicht das Geschlecht. Daneben haben wir, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, mit der Novelle des Thüringer Gleichstellungsgesetzes verbindliche und sanktionsbewehrte Regelungen mit dem Ziel eingeführt, den Frauenanteil in Führungspositionen deutlich zu erhöhen.

Zu Frage 3:

Unterschiede in den Einkommen hängen auch damit zusammen, dass Frauen häufiger in schlechter bezahlten Berufsfeldern und Branchen arbeiten. Mehr als die Hälfte der 16 Millionen erwerbstätigen Frauen entfallen laut Mikrozensus auf fünf Berufsgruppen (Bürokräfte und kaufmännische Angestellte, nicht-ärztliches Gesundheitswesen, Verkäuferinnen; soziale Berufe, sowie Reinigungsfachkräfte). Weitere Ursachen sind die tatsächliche oder befürchtete Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch eine Familienpause. Babypausen und anschließende Teilzeitarbeit verzögern nicht nur das berufliche Fortkommen sondern schlagen leider auch finanziell negativ zu Buche. Die Landesregierung hat keine unmittelbaren Gestaltungsmöglichkeiten in der Regelung von Lohnfragen, da dies den Tarifpartnern obliegt. Die CDU Thüringen wird aber weiterhin das Ziel verfolgen, das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit“ entsprechend einer europäischen Verpflichtung in allen Branchen zu verwirklichen. Wir sind zuversichtlich, dass im Zuge des Fachkräfteengpasses die Unternehmer auch Frauen besser bezahlen, um genügend geeignete qualifizierte Mitarbeiter binden zu können. Außerdem wird die CDU weiterhin darauf hinwirken, dass die Berufsberatung verbessert wird, damit junge Frauen und Mädchen ein breiteres Spektrum an Berufen kennen lernen, das auch technische Berufe mit einbezieht.

Zu Frage 4:

Die Koalitionsfraktionen CDU und SPD hatten sich im Koalitionsvertrag verständigt, die Bildungsfreistellung in Thüringen im Einvernehmen mit der Thüringer Wirtschaft zu regeln. Dieses Einvernehmen konnte jedoch nicht hergestellt werden. Die CDU vertritt weiter die Auffassung, dass eine Bildungsfreistellung gerade den für Thüringen typischen klein- und mittelständischen Betrieben nicht zu große Lasten aufbürdet.

Zu Frage 5:

Die Festlegung der Inhalte der Ausbildung pädagogischer Fachkräfte und Sozialarbeiter liegt in der Verantwortung der jeweiligen Hochschule. Die Hochschulautonomie achten wir selbstverständlich.

Häusliche und sexualisierte Gewalt*Zu Frage 1:*

Es ist nach wie vor notwendig, auf die Gewalt gegen Frauen, insbesondere als Opfer häuslicher Gewalt, öffentlich aufmerksam zu machen. Die Ächtung von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt gegen Frauen hat merklich Fortschritte gemacht, ist aber nach wie vor ein Thema, das im gesellschaftlichen Diskurs tabuisiert, verharmlost oder ignoriert wird. Wir haben in den vergangenen 20 Jahren in Thüringen ein gut funktionierendes Hilfesystem

aus Frauenhäusern, Interventionsstellen, Hilfetelefon und zahlreichen anderen Institutionen etabliert. Die Maßnahmen der Thüringer Landesregierung gegen häusliche Gewalt wurden im Jahr 2002 und als Fortschreibung im Frühjahr 2006 vom Kabinett beschlossen. Damit hat die Thüringer Landesregierung ein deutliches Zeichen gesetzt. Gewalt wird auch im familiären Bereich nicht akzeptiert, sondern zieht staatliche Sanktionen für den Täter nach sich. Die Opfer häuslicher Gewalt, in der Regel Frauen und Kinder, werden vor weiterer Gewalt geschützt. Allen Familienmitgliedern soll ein Leben ohne Gewalt ermöglicht werden. Die CDU Thüringen wird sich dafür einsetzen, dass dieser Maßnahmenplan in der nächsten Legislaturperiode umfassend überarbeitet und weiterentwickelt wird.

Zu Frage 2:

Es ist keine Aufstockung geplant.

Zu Frage 3:

Hierzu liegen keine Planungen vor.

Zu Frage 4:

Die seit Januar 2009 eingerichteten vier Interventionsstellen bieten pro-aktive Beratung nach einem Polizeieinsatz an. Der Kontakt hierzu wird durch die Polizei vermittelt. Darüber hinaus stehen die Interventionsstellen als öffentlich zugängliche Beratungseinrichtungen für Betroffene zur Verfügung. Wir werden die Arbeit der Interventionsstellen auch künftig unterstützen und auskömmlich finanzieren. Hierzu bedarf es keiner gesetzlichen Regelung.

Zu Frage 5:

Seitens der Frauenhäuser wird eine Vernetzung mit den örtlichen Kinder- und Jugendschutzdiensten und den Einrichtungen der Jugendhilfe praktiziert. Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor elterlicher Partnergewalt befinden sich in Zusammenarbeit mit Kinderschutzeinrichtungen und den Thüringer Jugendämtern derzeit im Aufbau. Auch Möglichkeiten eines pro-aktiven Beratungsangebots sollten im Rahmen dieses Prozesses mit diskutiert werden.

Zu Frage 6:

Sicherlich wäre die Einführung einer solchen medizinischen Akutversorgung sinnvoll. Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung sind von der künftigen Landesregierung zu prüfen.

Zu Frage 7:

Thüringen ist im Vergleich mit anderen Ländern mit der im Jahr 2008 in Kraft getretenen Thüringer Frauenhausförderverordnung zur Unterstützung von Frauenschutzeinrichtungen sehr gut aufgestellt. Danach werden die Frauenschutzeinrichtungen vom Land mit 1,0 VbE kofinanziert, wenn die Kommune ihrerseits die Finanzierung von 1,0 VbE in einer Leistungsvereinbarung mit der Frauenschutzeinrichtung sicherstellt. Dies soll fortgesetzt werden.

Zu Frage 8:

Hinsichtlich der individuellen Problemlagen von Frauen mit Migrationshintergrund stehen die Frauenhäuser in engem Kontakt mit den örtlichen Migrationsbeauftragten bzw. den entsprechenden Arbeitskreisen, sowie den Ausländerbehörden. Im Rahmen dieser Netzwerkarbeit wird gewährleistet, dass den Migrantinnen möglichst adäquate Hilfe gewährt wird.

Gesellschaftliche Teilhabe

Zu Frage 1:

Nach § 26 Thüringer Gleichstellungsgesetz gehört es insbesondere zu den Aufgaben der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann, darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sowie andere Rechtsvorschriften zugunsten der Gleichstellung von Frauen und Männern eingehalten werden.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich gilt, dass das in Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz verankerte Leistungsprinzip Vorrang gegenüber jeder Fördermaßnahme und ihrer Zielrichtung hat. Danach ist eine Stelle mit der Person zu besetzen, die durch ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gegenüber den Mitbewerbenden positiv herausragt (sogenannte Bestenauslese). Erst bei Vorliegen gleichwertiger Qualifikationen kann das Hilfskriterium Frauen- oder Männerförderung bei der Auswahlentscheidung hinzutreten. Starre Quotenregelungen sehen wir daher kritisch.

Zu Frage 3:

Wir sprechen uns gegen eine Quotierung von Regierungsämtern aus, da eine solche Regelung dem Art. 3 GG widersprechen würde und daher verfassungsrechtlich problematisch wäre. Nichtsdestotrotz besteht innerhalb der Landesregierung der Konsens, dass bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung die Karrierechancen von Frauen und Männern in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung verbessert werden sollen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Dies gilt auch für die Besetzung von Führungspositionen.

Zu Frage 4:

Die Übernahme der französischen Parité-Regelung bei der Aufstellung von Wahllisten kann ein sinnvolles Element sein, aber sie allein kann auch nicht ausreichend dafür sorgen, dass Frauen in gleichem Umfang politische Ämter wahrnehmen, wie dies Männer tun. Das Beispiel Frankreichs, wie auch das alltägliche politische Geschäft in anderen Ländern, insbesondere in vielen Kommunalparlamenten, zeigt, dass Frauen sich bessere Rahmenbedingungen für politisches Engagement wünschen. Dazu gehören beispielsweise familienfreundliche Tagungszeiten von politischen Gremien. Auch die Formen politischer Arbeit in den Parteien und Gremien müssen sich verändern, denn in allen Parteien sind Frauen immer noch unterrepräsentiert.

Zu Frage 5:

Wir wollen die Teilnahme zugewanderter Frauen und Mädchen aus allen Kulturkreisen am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben fördern. Denn Frauen mit Migrationshintergrund spielen für die Integration von Zuwandererfamilien eine zentrale Rolle. Wir wollen ihre Bildungsmöglichkeiten verbessern, damit sie gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben unseres Landes teilhaben können. Außerdem ist darauf zu achten, dass Mädchen und junge Frauen an allen Angeboten des schulischen Lebens teilnehmen können. Außerdem wollen wir für ehrenamtliches Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund werben und Unterstützung anbieten.

Antidiskriminierungsstelle*Zu Frage 1:*

Die Landesregierung sieht es seit vielen Jahren als notwendig an, gegen Diskriminierungen jedweder Art vorzugehen. Neben den verfassungsrechtlich und gesetzlich verankerten Gleichheitsgeboten gegenüber verschiedenen Menschengruppen hat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das 2006 in Kraft getreten ist, nochmals zur Bildung des Unrechtsbewusstseins bei Verstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz beigetragen. Im Januar 2013 hat die Thüringer Landesregierung den Beauftragten für das Zusammenleben der Generationen als zentralen Ansprechpartner für das Thema Antidiskriminierung im Sinne der von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes initiierten „Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft“ benannt. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere, die Öffentlichkeit für das Thema Diskriminierungsschutz zu sensibilisieren, entsprechende Maßnahmen zu koordinieren, mit Organisationen und Verbänden zum Schutz vor Diskriminierung zusammenzuarbeiten und über die Rechte Betroffener aufzuklären.

Geburts- und Hebammenversorgung

Zu Frage 1:

Wir unterstützen das Vorhaben der Landesregierung, eine belastbare Erhebung zur Versorgungssituation mit Hebammen in Thüringen durchzuführen. In der entsprechenden Studie sollen insbesondere die Vergütung der Hebammenleistungen, die Situation der Familienhebammen, die kommunalen Koordinierungsstellen und die Umsetzung der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ in den Kommunen berücksichtigt werden. Aufgrund der Bedarfsermittlung setzen wir uns für eine bedarfsgerechte Hebammenausbildung im Freistaat ein.

Zu Frage 2:

Der Staat hat hier nur einen begrenzten Einfluss. Wir wollen nicht in das Selbstbestimmungsrecht der Frauen in Bezug auf die Geburt eingreifen. Gleichzeitig setzen wir uns im Rahmen unserer Möglichkeiten für eine angemessene Aufklärungsarbeit ein.

Zu Frage 3:

Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts darf jede Frau frei entscheiden, wo sie ihr Kind zur Welt bringt. Hier staatliche Vorgaben gleich welcher Zielrichtung machen zu wollen, griffe in dieses Recht auf freie Selbstbestimmung ein und liefe der persönlichen Wahl- und Entfaltungsfreiheit zuwider. Lediglich schwerwiegende medizinische Gründe dürfen dieses Recht einschränken.

Zu Frage 4:

Wir möchten den traditionsreichen Hebammenberuf erhalten und unterstützen Bestrebungen, die Ausbildung zu verbessern. Die Etablierung eines Studiengangs in Thüringen halten wir nicht für sinnvoll, da die zunehmende Akademisierung aller Berufssparten nicht zielführend ist. Entscheidend ist eine gute Ausbildung durch engagierte, kompetente und motivierte Ausbilder. Wir werden uns dafür einsetzen, dass dies in Thüringen bedarfsgerecht geschieht und der wichtige Beruf der Hebamme fortbesteht.

Zu Frage 5:

Wir befürworten die Unterstützung einer Bundesratsinitiative in Bezug auf die Hebammensituation durch die Landesregierung. Die Bundesratsinitiative will erreichen, dass die Bundesregierung konkrete Vorschläge dafür vorlegt, wie der Rückzug der privaten Versicherungswirtschaft aus dem Bereich der Berufshaftpflicht für Hebammen verhindert werden kann. Dabei werden verschiedene Möglichkeiten wie etwa die Einführung einer Haftungsobergrenze oder die Einrichtung eines Haftungsfonds geprüft.

Frauengesundheit

Zu Frage 1:

Die Gestaltung medizinischer Curricula obliegt der Verantwortung der Hochschulen.

Zu Frage 2:

Das Ansinnen des Bundesrates, das Medikament ohne ärztliche Verschreibung abzugeben, lehnen wir ab. Die CDU Thüringen ist der Ansicht, dass ein Arzt die Patienten über Nebenwirkungen, sowie über die korrekte Anwendung aufklären sollte. Insbesondere minderjährige Mädchen und Frauen dürfen nicht allein gelassen werden und müssen über Wirkung und Anwendung des Medikaments und über die Grenzen der Wirksamkeit aufgeklärt werden. Ein geschütztes Gespräch mit einem Arzt muss im Vorfeld stattfinden, denn ohne diese ausführliche Beratung bleibt zum Schaden der Mädchen und Frauen zu vieles unklar. Ein solches Gespräch kann unkompliziert auch am Wochenende in den ärztlichen Bereitschaftsdiensten in Anspruch genommen werden.

Zu Frage 3:

Die Suchthilfeberatung im Freistaat muss insgesamt besser ausgestattet werden. Die Drogengefahr nimmt stetig zu und so gilt es, den Kampf gegen jede Art von illegalen Drogen mit aller Konsequenz aufzunehmen. Das Thema Suchtprävention soll im Mittelpunkt einer thüringenweiten Aufklärungskampagne stehen. Beim Ausbau der Suchthilfeberatung werden wir auch die Möglichkeiten spezieller Angebote für Frauen prüfen.

Zu Frage 4:

Wir schätzen die Arbeit von Refugio und vergleichbarer Organisationen. Aufgrund gesetzlicher Mindestvorgaben halten die Kommunen psychosoziale Beratungsstellen bereit, die gemeinsam mit den Gesundheitsämtern unter anderem die Aufgabe haben, Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund psychotherapeutisch und psychologisch zu betreuen und beraten. Wir setzen uns dafür ein, dass die Kommunen die Vorgaben bezüglich personeller und finanzieller Ausstattung ernst nehmen und entsprechende Angebote bereitstellen.

Zu Frage 5:

Wir sind uns der zunehmenden Bedeutung einer würdevollen Betreuung und Pflege bewusst und haben die elementaren Grundsätze einer zeitgemäßen Pflege im neuen Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe festgelegt. Unter anderem wird die Institution einer Frauenbeauftragten in Thüringer Pflegeheimen geschaffen, die entweder aus dem Kreis der Bewohnerinnen gewählt wird oder dem Bewohnerbeirat entstammt. Aufgabe der

Frauenbeauftragten ist es, auf die speziellen Wünsche, Anliegen und Bedürfnisse der weiblichen Bewohner einzugehen.

Zu Frage 6:

Im Rahmen der Gesundheitsziele für den Freistaat Thüringen ist unter anderem die Gesundheitsberichterstattung festgeschrieben. Innerhalb des Gesundheitsberichts soll auch auf die gesundheitliche Lage von Frauen eingegangen werden. Eines gesonderten Berichts bedarf es daher nicht.